

Erster Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015

Die Neufassung der Satzung der Unfallkasse Thüringen vom 18. November 2015 (ThürStAnz Nr. 52/2015 S. 2446), wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderungen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„Pflegerpersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5a Satz 3 Nummer 2 SGB XI. (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),“

2. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in den Umlagegruppen K1 bis K3 ergeben, werden auf die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise nach der Einwohnerzahl umgelegt, die die für Statistik zuständige Landesbehörde zum Stichtag 31. Dezember des Jahres veröffentlicht, das der vorletzten abgeschlossenen Jahresrechnung zugrunde liegt. Der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides von der für Statistik zuständigen Landesbehörde bekannt gegebene aktuelle Gebietsstand ist für das gesamte Beitragsjahr maßgebend. Aufwendungen für Versicherte nach §§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 129 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6 und 7 SGB VII werden auf die Gemeinden und kreisfreien Städte nach ihrer Einwohnerzahl umgelegt. Aufwendungen für Versicherte nach § 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII und § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 b werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach ihrer Einwohnerzahl oder bei Schulträgerschaft einer Gemeinde auf diese anteilig nach der Schülerzahl der Gemeinde an der Schülerzahl des Landkreises, in der die Gemeinde liegt, umgelegt. Aufwendungen für Versicherungsfälle in den Unternehmen der Verwaltungsgemeinschaften werden von der Umlagegruppe K2 getragen.“

3. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unfallversicherungsträger teilt dem Beitragspflichtigen den von ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Der Beitrag kann für die Umlagegruppen L, K1 bis K3 in vier Teilbeträgen jeweils zum 30.01., 30.04., 30.07. und 30.10. angefordert werden. Der Beitrag für die Umlagegruppen LU, S und KU kann in vier Teilbeträgen jeweils zum 30.03., 30.05., 30.07. und 30.10. angefordert werden.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 Mehrleistungsbestimmungen wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Absatz 1 Buchstabe a werden Mehrleistungen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a (Tagegeld) erst ab einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen gezahlt.“

5. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Mehrleistungsbestimmungen wird vor dem Wort „Für“ „(2)“ eingefügt.
6. In § 2 Abs. 2 Mehrleistungsbestimmungen wird „(2)“ durch „(3)“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 Mehrleistungsbestimmungen wird „(3)“ durch „(4)“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 4 Mehrleistungsbestimmungen wird „(4)“ durch „(5)“ ersetzt.

9. In § 2 Abs. 5 Mehrleistungsbestimmungen wird vor dem Wort „Buchstabe“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

10. In § 2 Abs. 5 Mehrleistungsbestimmungen wird „(5)“ durch „(6)“ ersetzt.

11. In § 2 Abs. 6 Mehrleistungsbestimmungen wird „(6)“ durch „(7)“ ersetzt.

12. § 5 Abs. 1 Satz 2 Mehrleistungsbestimmungen wird wie folgt gefasst:

„Die Anpassung der Mehrleistungen nach § 4 richtet sich nach den Bestimmungen über die Anpassung der Regelleistung (§ 95 SGB VII).“

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gotha, den 17. Mai 2017

Unfallkasse Thüringen
Die Vertreterversammlung

gez. Hennig
Vorsitzende

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen am 17. Mai 2017 beschlossene erste Nachtrag der Satzung wird gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 34 SGB IV genehmigt.

Erfurt, den 28.06.2017

Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

im Auftrag

gez. Kruchen